

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1910**

XXXVIII. Brief des Bischofs Theonas

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

### XXXVIII.

#### Brief des Bischofs Theonas.\*)

Die Organisation des Hofes wird ziemlich deutlich [in dem 109 Briefe] dargelegt. An der Spitze steht der *praepositus cubiculariorum* (c. 3: *diversis officiis estis adscripti, et omnium tu, Luciane, praepositus diceris, quos omnes . . . potens es et regulare et instruere*; cf. c. 5: *principis aut praepositi sui* von dem Garderobenverwalter), der die Bittsteller zur Audienz zulässt (c. 2 init.). Unter diesem stehen

- (1) der Kassierer der *privatae pecuniae principis* (c. 4),
- (2) der Garderobenmeister (*qui vestes et imperialia detinet ornamenta*, c. 5),
- (3) der Verwalter des kaiserlichen Tafelgeschirrs (c. 6),
- (4) der Hausverwalter (*alia supellex*, c. 3),
- (5) die Leibdiener (*qui corpus principis curare habent*, c. 8),
- (6) der Bibliothekar (c. 7).

Diese Hausordnung ist in schroffem Widerspruch mit derjenigen der späteren römischen Kaiserzeit. Dass der *praepositus s. c.* die 110 Audienzen vermittelt, stimmt, und ebenso die Unterordnung der Leibdiener, alles übrige ist geradezu pervers.

Der *praepositus sacri cubiculi* — so lautet der Titel — steht allerdings schon unter Constantius II., vielleicht auch schon früher unter den Beamten der ersten Rangklasse; aber nach der bestimmten Angabe der *Notitia dignitatum* ist ausser dem *cubiculum* ihm nur das kaiserliche Gestüt in Cappadocien unterstellt, und ist es schlechthin unzulässig, ihn als das Haupt der Hofhaltung zu be-

\*) [Brief Mommsens an Harnack vom 30. April 1894, gedruckt in Harnacks Abhandlung über „den gefälschten Brief des Bischofs Theonas an den Oberkammerherrn Lucian“ (Texte und Untersuchungen zur Gesch. d. altchristl. Literatur N. F. Bd. IX Heft 3, 1903) S. 109—113. Der Brief des Theonas, zuerst gedruckt im J. 1675, ist von Harnack a. a. O., nach dem Vorgange Battifols, als eine Fälschung des 17. Jahrhunderts erwiesen worden.]



zeichnen, welche Stellung eher dem *magister officiorum* zukommen würde.

Die kaiserliche Kasse steht unter den beiden Hofbeamten für die Finanzen, dem *comes sacrarum largitionum* und dem *comes rerum privatarum*, welche niemals dem *praepositus s. c.* unterstellt gewesen sind, ja noch unter Gratian (Cod. Theod. 7, 8, 3) ihm vorangingen. Eine kaiserliche Privatschatulle, wie sie hier vorausgesetzt wird, kennt die römische Verwaltung nicht.

Die kaiserliche Garderobe steht unter einem dem *comes sacrarum largitionum* unterstellten Bureau (*scrinium vestiarii sacri*).

Die *vasa argentea, aurea, chrySTALLINA vel murrhina, escaria vel potoria* werden in derselben Folge in den Digesten (33, 10, 3) aufgezählt; in der Hausverwaltung sind sie nicht in dieser Weise combinirt. Wir kennen nur ein *officium ab auro potorio* (C. I. L. VI, 8733 [= Dessau 1812], 8969 [= Dessau 1829]) aus besserer Kaiserzeit,\*) späterhin verschiedene Bureaus für das Gold und andere für das Silber.

Die Hausverwaltung wird im 4. Jahrhundert der *castrensis sacri palatii* gehabt haben, ein Beamter der zweiten Rangklasse, aber dem *praepositus s. cub.* nicht unterstellt.

Am längsten verweilt der Briefschreiber bei dem kaiserlichen Privatbibliothekar, und in dieser Beziehung ist auch neuerdings das Schreiben von Birt (das antike Buchwesen S. 113), allerdings nicht ohne Bedenken, benutzt worden. Es wird nicht überflüssig sein, den Gegenstand etwas eingehender zu erörtern.

Hinsichtlich der öffentlichen Bibliotheken, deren es in Rom im Anfang des 4. Jahrhunderts 28 gab, kann ich auf Hirschfeld (Verwaltungsgesch. I S. 186 ff. [2. Aufl. S. 298 ff.]) verweisen. Nach diesem Muster richtete Constantius II. in Konstantinopel eine öffentliche Bibliothek ein (Themistius Orat. 4 p. 71 Dind.), welcher Julian seine sämtlichen Bücher schenkte (Zosim. 3, 11 [§ 3]). Auf sie  
111 bezieht sich die Verordnung des Kaisers Valens vom Jahre 372 (Cod. Theod. 14, 9, 2), wonach dabei vier griechische und drei lateinische Abschreiber (*antiquarii*), sowie ausserdem das nötige Hilfspersonal angestellt werden sollten. Einen zunächst wohl nur finanziellen Oberbeamten der kaiserlichen Bibliotheken in Rom kennen wir in der Mitte des 3. Jahrhunderts (C. I. L. VI, 2132 [= Dessau 4928], s. Hirschfeld S. 190 [2. Aufl. S. 304]). In der nachdiokletianischen Zeit wird ein entsprechendes Amt nicht genannt; indes kann es

\*) [Außerdem ein solches *ab auro gemmato* aus Traianischer Zeit (C. I. L. VI, 33764) BANG.]



nicht zweifelhaft sein, dass das Bibliothekswesen der beiden Hauptstädte in letzter Stelle unter deren *praefecti urbi* gestanden hat, wie denn auch die Verordnung vom J. 372 an einen solchen gerichtet ist. Privatbibliotheken werden in keinem grösseren Haushalt gefehlt haben; aber unter den privaten Offizialen, welche namentlich die Inschriften in reicher Fülle uns nennen, finden sich Privatbibliothekare m. W. nicht. Es kann dies wohl nicht anders erklärt werden, als durch die Annahme, dass diese Thätigkeit in der römischen Hausordnung der Regel nach nicht gesondert auftrat. Die *librarii*, die Schreiber, wie z. B. *Nico servus librarius* des bekannten Grammatikers aus hadrianischer Zeit L. Julius Vestinus (C. I. L. VI, 9520), dürften diese Geschäfte mit besorgt haben und das Bibliothekariat daher nicht nominell hervortreten. Bei der Entwicklung des Episkopats haben die dazu gehörigen Bibliotheken grössere Bedeutung und späterhin auch eigene Vorstände erhalten, wie denn aus Rom und Konstantinopel von den bischöflichen Bibliotheken später öfter die Rede ist, indes gehört dies einer späteren Zeit an.

Das unter dem kaiserlichen Personal auftretende Bibliothekspersonal bezieht sich, soweit die Stellung näher determiniert wird, auf die Verwaltung der öffentlichen Bibliotheken, und, wo die Determinierung fehlt, wird im allgemeinen dasselbe gelten (der oft angeführte *magister a bybliothecca Latina Apollinis*, C. I. L. VI, 963\*, ist gefälscht). Die einzige mir bekannte sichere Ausnahme macht das Verzeichnis des kaiserlichen Gesindes von Antium (C. I. L. X, 6638) aus claudischer Zeit, welches zwei Freigelassene und zwei Unfreie mit dem Prädikat *a bybliothecca* anführt. Das auffallende Versagen gleichartiger Zeugnisse aus späterer Zeit hängt wahrscheinlich zusammen mit dem seit Claudius nachweisbaren und vielleicht von ihm eingerichteten Hofamt *a studiis*. Die Verwaltung der kaiserlichen Privatbibliothek, welche materiell nicht gefehlt haben kann, lässt sich von diesem nicht wohl trennen, und es ist wiederum wohl möglich, dass in diesem Bureau die Bibliothekar- und die übrigen Geschäfte nicht scharf genug geschieden waren, um Sonderbenennungen anzunehmen. Allerdings sind auch kaiserliche *librarii* nur sparsam zu finden, und wo sie begegnen, meistens verschieden bezogen, wie z. B. der kaiserliche Freigelassene *a libris sacerdotalibus* (C. I. L. VI, 8878 [= Dessau 1685]) sicher nicht hierher gehört. — Das Hofamt *a studiis* hat nachweislich noch unter Constantin bestanden (l. c. VI, 1704 [= Dessau 1214]); späterhin wird es nicht mehr erwähnt, ist aber schwerlich untergegangen, sondern kehrt wieder als das Hofamt *a memoria*. Allerdings tritt das letztere in



Grabschriften und bei Schriftstellern schon seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts auf; aber es ist nichts im Wege, entweder darin die usuelle Bezeichnung neben der legitimen *a studiis* zu erkennen, oder auch anzunehmen, dass beide Officien ursprünglich analog gewesen und späterhin zusammengefloßen sind. Die Annahme Friedländers (Sittengesch. I<sup>o</sup> S. 190) und Hirschfelds, dass das Amt *a studiis* einfach verschwunden sei, ist wenig wahrscheinlich, da das Bedürfnis mindestens in gleichem Masse fortbestand. Auch die *magistri studiorum*, welche eine Verordnung von 338 (Cod. Theod. 12, 1, 26) nennt, dürften nicht durch gewaltsame Emendation zu beseitigen, sondern von den drei Scrinien *epistularum*, *libellorum* und *a memoria* zu verstehen sein, welche füglich unter dieser Bezeichnung zusammengefasst werden konnten. Bestätigend tritt hinzu die Anordnung Leos (Cod. Iust. 12, 19, 10), dass in dem Bureau *a memoria* vier *antiquarii* sein sollten; denn obwohl diese Bezeichnung auch allgemein von den Schönschreibern gebraucht wurde, so bezeichnet *antiquarius* technisch, wie bekannt, den für die Bibliothek thätigen Kopisten älterer Schriften, und so dürfte es auch hier auf die kaiserliche Privatbibliothek sich beziehen. Geradezu aber geschieht dieser in zuverlässigen Quellen nirgends Erwähnung.

Demnach scheint mir das Urteil über das fragliche Schriftstück festgestellt zu sein. Es wird darin alles, was wir vom kaiserlichen Haushalt wissen, auf den Kopf gestellt. Dagegen passt alles recht wohl, wenn man für den Kaiser Constantin Franz II. \*) oder Ludwig XIV. an die Stelle setzt. Der *grand chambellan* ist der richtige Vorgesetzte der Garderobe, des Silberzeugs, der Bibliothek u. s. w. im kaiserlichen Hofhalt. Ob das noch genauer sich durchführen lässt, 113 *videant rerum periti!* Römisch oder römisch-griechisch ist es nicht. Die Albernheit der Instruktionen selbst, der Anweisung an den Kassierer, über Ausgabe und Einnahme getrennt Buch zu führen, an den Garderobier, die Kleider ohne und mit Flecken sorgfältig aufzuzeichnen, an den Bibliothekar, teure Schrift nur auf besonderen Befehl des Herrschers anzuwenden, ist vielleicht an sich kein Grund, an der Echtheit zu zweifeln, passt aber doch sehr übel für die hohe Stellung der betreffenden Beamten.

\*) [Gemeint scheint Franz I.]

Wi  
nehmen  
es aus d  
Titel Ge  
gleich n  
von Hrn  
reichen  
Combina  
Beaufort  
schuldigt  
Man h  
, kein E  
Bündnis  
gewiss;  
durch ei  
von dem  
falschen  
wird sic  
und Sic  
Viel Ne  
von den  
Religion  
Erfolg  
geschwi  
unerträ

\*)  
(Jacobs  
bei Jac  
mehr v  
beiden  
Abdruc  
Abfass  
derselb  
Rezenn  
S. 469-  
Philolo  
bringen  
1851-